

Textliche Festsetzungen

Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

- a) Innerhalb des unter Bezug auf den Abstand zu störepfindlichen Nutzungen räumlich gegliederten Gewerbegebietes sind die in der im Plangrundriß nebenstehend abgedruckten Abstandsliste jeweils vermerkten Betriebs- und Anlagenarten gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Die im Plangrundriß genannten Nummern beziehen sich dabei auf die abgedruckte Abstandsliste. Ausnahmsweise sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Betriebs- und Anlagenarten der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß der Immissionsschutz sichergestellt ist. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mehrerer Emissionsquellen auf ein zu schützendes Gebiet.
- b) Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete sind die gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO als Gewerbebetrieb allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig, soweit die Festsetzungen unter Buchst. c – e keine anderen Regelungen beinhalten.
- c) Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete sind die gemäß § 8 Abs. 2 allgemein zulässigen Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn und soweit deren Verkaufsfläche 700 qm nicht überschreitet und deren Rand- und Nebensortiment mit den in nachstehender Sortimentsliste aufgeführten Waren nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche einnimmt:
- Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroorganisation
 - Kunst/Antiquitäten
 - Baby-/Kinderartikel
 - Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
 - Unterhaltungselektronik/Computer, Elektrohaushaltswaren
 - Foto/Optik
 - Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
 - Musikalienhandel
 - Uhren/Schmuck
 - Spielwaren/Sportartikel
 - Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
- d) Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete sind die gemäß § 8 Abs. 2 allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit Artikeln für den gärtnerischen und landwirtschaftlichen Bedarf gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn und soweit die Verkaufsfläche für die in der unter Buchst. c.) aufgelisteten Warensortimente nicht mehr als 80 qm, höchstens jedoch 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Betriebes einnimmt.

- b) BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn und soweit der Einzelhandel in räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit einem Handwerks- oder Produktionsbetrieb steht und diesem gegenüber untergeordnet ist.
- c) Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen werden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind damit unzulässig

2. Maß der baulichen Nutzung

- a) Die zulässigen maximalen Gebäudehöhen sind im Plangrundriß verbindlich festgesetzt. Die Gebäudehöhe ist definiert als Maß zwischen dem höchsten Punkt der Dachfläche und der Oberkante der zugeordneten Erschließungsstraße.
- b) Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6 kann ausnahmsweise bis zu einer Größe von 0,8 überschritten werden, wenn Gebäude oder Gebäudeteile auf dem entsprechenden Grundstück eine extensive Dachflächenbegrünung in dem Mindestumfang der durch die Überschreitung zusätzlich in Anspruch genommenen Grundfläche erhalten.

3. Nebenanlagen

Innerhalb eines Bereiches von 40m entlang der L 580 „Dülmener Straße“ sind Werbeanlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn und soweit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 580 ausgeschlossen sind (s. auch Hinweise).

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- a) Die im Plangrundriß mit A2, B2, C, D, E, F und G gekennzeichneten Flächen sind mit einheimischen Wildgehölzen flächendeckend (je qm 1 Pflanze) zu bepflanzen, wobei der Anteil der Baumarten bezogen auf die absolute Zahl der Pflanzen mind. 10% betragen soll. In die mit D und G gekennzeichneten Flächen ist dabei gemäß Plangrundriß ein Fuß- und Radweg mit wassergebundener Decke zu integrieren.
- b) Innerhalb der im Plangrundriß mit A1 und B1 gekennzeichneten Fläche ist ein dreireihiger Gehölzstreifen, bestehend aus einheimischen Wildgehölzen, im Abstand von 1 m anzupflanzen. Darüber hinaus sind innerhalb dieser Fläche in einem Abstand von 15 m großkronige, einheimische Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- c) Die Zuordnung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i.S.d. § 8a BNatSchG zu den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, wird wie folgt festgesetzt:

Eingriffsfläche	zugeordnete Ausgleichsflächen /-maßnahmen
G 1 - GE 4	A 1 / A2 sowie eine von der Gemeinde bereit gestellte ca. 0,79 ha große Fläche außerhalb des Plangebietes in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 75, Flurstück 71
GE 5	B 1 / B 2
GE 6 / GE 7	C
Verkehrsfläche Planstraße A	D
Verkehrsfläche Planstraße B	E
Verkehrsfläche Planstraße C	F
Verkehrsflächen Fuß- und Radwege	G

- d) Außerhalb der im Plangrundriß festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind die Anteile der Baugrundstücke, die nicht durch bauliche Anlagen i.S.d. § 19 Abs. 2 und 4 BauNVO überdeckt werden, zu mind. 50 % als Extensivrasen und im übrigen als Zierrasenfläche auszubilden.
- e) Stellplätze für Personenkraftwagen und ihre Zufahrten sind in luft- und wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
- f) Innerhalb der im Plangrundriß mit RRB bezeichneten Fläche ist ein Rückhaltebecken für das anfallende Oberflächenwasser aus dem Gewerbegebiet inklusive der dazugehörigen Verkehrsflächen anzulegen und mit heimischen Wildgehölzen einzugrünen.

5. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen

- a) Innerhalb der festgesetzten Bereiche zum Anpflanzen entlang den Erschließungsstraßen ist jeweils eine 3-reihige Wildgehölzpflanzung bestehend aus einheimischen Pflanzen mit einem Pflanzabstand von 1 m herzustellen. Innerhalb dieser Flächen sind Grundstückszufahrten bis zu einer Breite von 10,0 m je Grundstück allgemein zulässig. Ausnahmsweise kann diese Breite überschritten werden, wenn dies aus Gründen der Betriebserschließung erforderlich ist und die durch die Überschreitung in Anspruch genommenen Pflanzflächen an anderer Stelle innerhalb der Grundstücksfläche hergestellt werden. Innerhalb der Anpflanzungsflächen ist je Gewerbegrundstück mind. ein großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.
- b) Innerhalb der Verkehrsgrünfläche der Wendeanlage am Ende der Planstraße A ist ein großkroniger, einheimischer Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.
- c) Auf Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen ist für je 5 Stellplätze mindestens ein großkroniger, einheimischer Laubbaum, mit einem Stammumfang von mind. 18 cm, gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

Abstandsliste

(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 1 a)

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart		
I	1500	1	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt		
		2	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler		
		3	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen		
		4	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen		
		5	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin		
II	1000	6	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle		
		7	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)		
		8	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen		
		9	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)		
		10	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)		
		11	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)		
		12	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)		
		13	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen		
		14	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten		
		15	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen		
		16	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern		
		17	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten		
		18	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden		
		19	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken		
		20	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)		
		21	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)		
		III	700	22	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
				23	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
24	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen				
25	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein,				

(*) Vgl. Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses 1998

Abstandsliste

(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 1 a)

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		26	Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
		27	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmittel), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
		28	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		30	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	Kottrocknungsanlagen
		34	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	37	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		38	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m ³ oder mehr je Stunde
		39	Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schattfelder, ausgenommen eingehauste Elektrospannanlagen (*)
		40	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		41	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		43	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
		45	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und

(*) Vgl. Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses 1998

Abstandsliste

(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 1 a)

Abstands- Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
			Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		46	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch Lfd. Nrn. 10 und 26)
		47	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		49	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		50	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		52	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		53	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		54	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		56	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		57	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		58	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit <ol style="list-style-type: none">Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oderKunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		59	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		60	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit <ol style="list-style-type: none">51 000 Hennenplätzen,102 000 Junghennenplätzen,102 000 Mastgeflügelplätzen,51 000 Truthühnermastplätzen,

(*) Vgl. Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses 1998

Abstandsliste

(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 1 a)

Abstands- Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		e)	1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
		f)	640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
		g)	820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
		h)	5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
		i)	700 Mastkälberplätzen
			oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
62			Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
63			Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
64			Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in <ul style="list-style-type: none"> - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
65			Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
66			Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
67			Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
68			Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
69			Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
70			Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
71			Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
72			Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)
73			Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
74			Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m ³ oder mehr

(*) Vgl. Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses 1998

Abstandsliste

(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 1 a)

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
V	300	75	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
		76	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW
		77	Autokinos (*)
		78	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		79	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		80	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		81	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		82	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		83	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
		84	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		85	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		86	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		87	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		88	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		89	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
		90	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		91	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		92	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen <ul style="list-style-type: none">- Vakuum-Schmelzanlagen,- Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und

(*) Vgl. Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses 1998

Abstandsliste

(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 1 a)

Abstands- Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
			Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
		93	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		94	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
		95	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		96	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		97	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkulatoren
		98	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		99	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		100	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		101	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		102	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		103	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		104	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		105	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
		106	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit <ul style="list-style-type: none"> a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		107	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen

(*) Vgl. Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses 1998

Abstandsliste

(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 1 a)

Abstands- Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		108	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		109	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		110	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
		111	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		112	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
		113	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtspalte (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtspalte (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		114	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		115	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		116	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
		117	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		118	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		119	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit

(*) Vgl. Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses 1998

Abstandsliste

(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 1 a)

Abstands- Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
			Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		121	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen. Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		122	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		123	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		124	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		125	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao- bohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		126	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		127	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		128	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
		129	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
		130	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
		131	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
		132	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		133	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Gummi je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird
		134	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
		135	Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m ² Textilien je Stunde behandelt

(*) Vgl. Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses 1998

Abstandsliste

(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 1 a)

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
			Werden
		136	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
		137	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW
		138	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		139	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		140	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		141	Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
		142	Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
		143	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		144	Preßwerke (*)
		145	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		146	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		147	Schwermaschinenbau
		148	Emaillieranlagen
		149	Schrottplätze
		150	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		151	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		152	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		153	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gutermengen (*)
VI	200	154	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		155	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		156	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg, ausgenommen <ul style="list-style-type: none">- Vakuum-Schmelzanlagen,- Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen,- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und- Schwallötbäder (s. auch Lfd. Nrn. 27 und 92)
		157	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		158	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		159	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit

(*) Vgl. Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses 1998

Abstandsliste

(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 1 a)

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
			Aminen zu
			a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder
			b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. 8. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
160			Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
161			Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
162			Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit
		a)	3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen,
		b)	6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen,
		c)	6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen,
		d)	3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnermastplätzen,
		e)	120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
		f)	40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
		g)	50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
		h)	350 bis weniger als 1 500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
		i)	75 bis weniger als 200 Mastkölberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
163			Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen
			- Anlagen in Gaststätten und
			- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
164			Malzdarren
165			Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
166			Melassebrennereien, Bierrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
167			Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
168			Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
169			Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
170			Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden;

(*) Vgl. Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses 1998

Abstandsliste

(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 1 a)

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
			Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		171	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		172	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		173	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		174	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)
		175	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
		176	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien
		177	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		178	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		179	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und –anhängern
		180	Maschinenfabriken oder Härtereien
		181	Pressereien oder Stanzereien (*)
		182	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		183	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		184	Zimmereien (*)
		185	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		186	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		187	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		188	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		189	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		190	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		191	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	192	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
		193	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		194	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzeteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		195	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)

(*) Vgl. Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses 1998

Abstandsliste

(i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 1 a)

Abstands- Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		196	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		197	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		198	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		199	Automatische Autowaschstraßen
		200	Tischlereien oder Schreinereien
		201	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		202	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfaßt werden
		203	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		204	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		205	Spinnereien oder Webereien
		206	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		207	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		208	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		209	Bauhöfe
		210	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		211	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		212	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

(*) Vgl. Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses 1998

Hinweise

- a) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, 48149 Münster, Bröderichweg 35 (Telefon 0251 7 2105-252) unverzüglich anzuzeigen. (§§ 15 und 16 DSchG)
- b) Die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers richtet sich nach § 51 a LWG i.V.m. der örtlichen Entwässerungssatzung. Gemäß eines vorliegenden Bodengutachtens ist aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse und des teilweise hohen Grundwasserstandes eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich.
- c) Die Anlage von Werbeanlagen innerhalb eines 40m – Bereiches entlang der L 580 „Dülmener Straße“ bedarf in jedem Einzelfall einer Ausnahmegenehmigung bzw. der Zustimmung des Straßenbaulastträgers der Landesstraße (WSBA Coesfeld) gemäß § 25/28 StrWG NW (s. auch textliche Festsetzungen Nr. 3)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom (BGBl. I, S. 132) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 17.03.1995 (GV NW S. 218/SGV NW 232) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der zur Zeit geltenden Fassung.